

artax

NEWSLETTER

Autorin:

Auflage: 20'000
(elektronisch versendet)

Barbara Fischer

Marketing und Kommunikation
Tierschutzbund Basel Regional

Haben Tiere Rechte?

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieser Gastnewsletter von Barbara Fischer, Verantwortliche für Kommunikation und Marketing beim Tierschutzbund Basel Regional, zeigt auf, was für Rechte Tiere haben im Zusammenhang mit dem Tod des Herrchen oder Frauchen.

In der Schweizerischen Bundesverfassung ist festgehalten, dass die Regelung über den Schutz von Tieren in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Zweck dieser Gesetze ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Der Vollzug ist Sache der Kantone, es existieren dazu verschiedene Verordnungen und Erlasse.

Seit 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Sie gelten seither also nicht mehr als Objekte, sondern als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Trotzdem haben Tiere keine Rechte und Pflichten im juristischen Sinne, sondern gelten als Vermögenswerte, die jemand besitzen kann.

Regional organisierte, private Tierschutzorganisationen wie der Tierschutzbund Basel Regional kümmern sich um jene Tiere, die kein Zuhause haben oder durch menschliches Verhalten in Not geraten sind – verlassen, ausgesetzt oder misshandelt. Heimatlose Tiere finden hier Schutz und Pflege, ausserdem werden Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bearbeitet, verletzte Tiere versorgt und vieles mehr.

Wenn das Haustier das Herrchen überlebt

Wenn Herrchen oder Frauchen sterben – oder vielleicht aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für den vierbeinigen Kameraden sorgen können, – leiden auch die Tiere. Damit der Verlust der Bezugsperson nicht unnötig erschwert wird, ist es ratsam, sich rechtzeitig Gedanken zu machen.

Mit dem Tod des Halters fällt ein Haustier in dessen Nachlass. Wenn nichts anderes verfügt ist, bestimmen also die gesetzlichen Erben, was mit dem Tier geschieht. Möglicherweise wissen diese aber nicht, was zu tun ist, bzw. wollen oder können das hinterlassene Tier nicht übernehmen.

Es empfiehlt sich daher, mittels Testament genau anzuordnen, was mit dem Haustier passieren soll. Ein Tier kann nicht erben, sein Besitzer kann aber eine Tierschutzorganisation wie den Tierschutzbund Basel Regional im Testament begünstigen, verbunden mit der Auflage, das Tier aufzunehmen, es zu pflegen und

gegebenenfalls ein neues passendes Zuhause zu suchen. Es kann auch bereits zu Lebzeiten eine Schenkung mit entsprechenden Auflagen gemacht werden. In diesem Fall wird ein Schenkungsvertrag verfasst.

Hilfe für Tiere in Not auch in Zukunft sichern

Was passiert mit meinem Nachlass, wenn ich einmal nicht mehr da bin? Ein Testament gibt Gewissheit, dass keine Missverständnisse aufkommen und dass Werte, die einem wichtig sind, weiterbestehen. Mit einem Legat oder einer Erbeinsetzung zugunsten einer Tierschutzorganisation können Tierfreunde über ihr Leben hinaus Gutes tun. Solche Zuwendungen sind für die Tierschutzarbeit von grosser Bedeutung. Dem Tierschutzbund Basel Regional zum Beispiel wird so ermöglicht, den Betrieb des Katzenheims und die Betreuung der vielen weiteren Aufgaben langfristig aufrecht zu erhalten.

Denn staatliche Unterstützung gibt es im Tierschutzbereich kaum. Die Arbeit ist vollständig privat über Spenden finanziert, obwohl die meist gemeinnützigen Vereine zahlreiche Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit wahrnehmen. Legate und Erbschaften sind daher von entscheidender Bedeutung, damit auch in Zukunft hunderten Tieren in Not geholfen werden kann.

Zur Autorin

Barbara Fischer ist Vorstandsmitglied im Tierschutzbund Basel Regional und verantwortlich für das Ressort Kommunikation.

Kontakt: b.fischer@tierschutzbund.ch, Tel. +41 61 421 92 74

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison KSi

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67

info@artax.ch, www.artax.ch